

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Dienstleistungen (AGB Service) der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH (C<sup>3</sup> GmbH)

Stand: 01.01.2017

Die AGB Service ergänzen die Allgemeinen- und Besonderen Teilnahmebedingungen in Bezug auf alle zusätzlichen Lieferungen und Leistungen, die von den Ausstellern im Zusammenhang mit Messen und sonstigen Veranstaltungen bei der C<sup>3</sup> GmbH in Auftrag gegeben bzw. bestellt werden.

Der Besteller erhält von Seiten der C<sup>3</sup> GmbH zur Gebrauchsüberlassung Mietgegenstände und / oder Installationseinrichtungen, im Weiteren kurz Mietgut genannt.

## 1. Geltungsbereich

- (1) Die AGB Service umfassen Regelungen für Service- und Dienstleistungen, die von Seiten der C<sup>3</sup> GmbH im Rahmen der Durchführung von Messen und sonstigen Veranstaltungen angeboten werden. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters / Bestellers werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH wirksam.
- (2) Die AGB Service werden mit Unterzeichnung und Rücksendung der Bestellung rechtsgültig und werden Bestandteil der Vertragsbeziehungen zwischen Besteller und C<sup>3</sup> GmbH.
- (3) Die C<sup>3</sup> GmbH ist in jedem Fall Vertragspartner des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Dies gilt unbeschadet des Rechts der C<sup>3</sup> GmbH, die bestellten Leistungen durch dritte Servicepartner oder deren Subunternehmer ausführen zu lassen. Diese handeln im Namen und im Auftrag der C<sup>3</sup> GmbH.

## 2. Vertragsabschluss

Bestellungen von Mietgut bedürfen der Schriftform. Die C<sup>3</sup> GmbH bestätigt alle termingerecht eingegangenen Bestellungen bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Hat der Besteller bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der C<sup>3</sup> GmbH keine schriftliche Bestätigung erhalten, so hat er dies unverzüglich der C<sup>3</sup> GmbH mitzuteilen.

## 3. Bestellungen nach Anmeldeschluss

- (1) Erfolgt die Bestellung nach dem bekannten Anmeldeschluss, so übernimmt die C<sup>3</sup> GmbH keine Gewähr für eine komplette und rechtzeitige Anlieferung des Mietgutes.
- (2) Ist in diesen Fällen eine rechtzeitige Übergabe noch möglich, wird dem Besteller für die durch die verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ab 21 Tage vor der Veranstaltung ein Aufschlag von 20 %, ab 5 Tage vor der Veranstaltung ein Aufschlag von 50 % und ab Aufbaubeginn ein Aufschlag von 100 % auf den Mietpreis gesondert in Rechnung gestellt.

#### **4. Art und Weise der Gebrauchsüberlassung**

- (1) Die Anlieferung bzw. Installation erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung bzw. Installation bis spätestens zum Messebeginn bzw. - je nach Leistung - während der Messe. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und der schriftlichen Bestätigung der C<sup>3</sup> GmbH oder des beauftragten Servicepartners.
- (2) Dem Besteller ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist.
- (3) Das Mietgut wird nur zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Besteller am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Überlassung des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum der C<sup>3</sup> GmbH und zwar auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben worden sind.
- (5) Der Besteller hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.
- (6) Mit deren Empfang bestätigt der Besteller die mangelfreie Leistung, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber der C<sup>3</sup> GmbH die schriftliche Mängelrüge.
- (7) Ist bei Messen und Ausstellungen der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben.
- (8) Die C<sup>3</sup> GmbH verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.
- (9) Liefertermine und Sonderwünsche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklich schriftlichen Bestätigung der C<sup>3</sup> GmbH.

#### **5. Gewährleistung**

Hat der Mieter die Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht der C<sup>3</sup> GmbH auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte handelt. Der C<sup>3</sup> GmbH steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei.

#### **6. Preise**

- (1) Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung.
- (2) Die Kosten für den An- und Abtransport auf dem Messegelände sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Montage oder Demontage sind bei Messen und Ausstellungen im Mietpreis inbegriffen.

#### **7. Abweichungen zu Katalogangaben**

Alle katalogseitigen Maßangaben sind Cirka-Maße. Die C<sup>3</sup> GmbH behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe des bestellten Mietgutes vor, soweit dies für

den Besteller zumutbar ist. Die gelieferten Sachen müssen gleichwertiger oder besserer Natur sein.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Rechnungen sind grundsätzlich mit Erhalt fällig, soweit nicht ein anderer Zahlungstermin ausgewiesen ist. Unabhängig davon behält es sich die C<sup>3</sup> GmbH vor, während der Messe nach Vorankündigung Rechnungen zu übergeben, die sofort bar oder mit Scheck zu begleichen sind. Es obliegt dem Aussteller, bei verspäteter Zahlung nachzuweisen, dass ihm die Rechnungen nicht oder verspätet zugegangen sind.
- (2) Lieferungen und Leistungen die während einer Messe vom Besteller geordert werden, können von Seiten der C<sup>3</sup> GmbH sofort in bar kassiert werden.
- (3) Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem Basiszinssatz der EZB und wenn der Aussteller nicht Verbraucher im Sinne der gesetzlichen Definition ist, 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
- (4) Mit Verweis auf die Allgemeinen Teilnahmebedingungen besitzt der Besteller nur einen Anspruch auf Teilnahme an der Messe, wenn die Mietzahlung fristgerecht eingegangen ist. .
- (5) Reklamationen zur Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Reklamationen zu Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

## **9. Nichtabnahme von bestelltem Mietgut**

- (1) Bei Nichtabnahme von mangelfreiem Mietgut bleibt der Besteller zur Zahlung verpflichtet.
- (2) Ist eine anderweitige Vermietung des nicht abgenommenen Mietgutes noch möglich, so hat der Besteller für die bis dahin entstandenen Kosten 25 % des in Rechnung gestellten Betrages zu zahlen.

## **10. Haftung des Bestellers**

- (1) Die Haftung des Bestellers für Beschädigungen und Verluste des Mietgutes beginnt mit der Übergabe und endet bei der Rückgabe des Mietgutes. Die Haftung erstreckt sich auch auf Erfüllungsgehilfen des Bestellers sowie auf sonstige Dritte.
- (2) Beschädigtes sowie zerstörtes oder verloren gegangenes Mietgut wird von der C<sup>3</sup> GmbH auf Kosten des Bestellers repariert bzw. wiederbeschafft.
- (3) Beschädigungen sind der C<sup>3</sup> GmbH unverzüglich anzuzeigen. Es wird empfohlen, für das Mietgut eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Die C<sup>3</sup> GmbH weist ausdrücklich auf das Risiko des Diebstahls hin.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Das Mietgut darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder in einer sonstigen Art beschädigt werden. Der

Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der C<sup>3</sup> GmbH Veränderungen am Mietgut vorzunehmen. Vorhandene besondere Kennzeichnungen dürfen vom Mieter nicht entfernt werden.

- (5) Das Mietgut ist vom Besteller unverzüglich nach Veranstaltungsende abholbereit zur Verfügung zu stellen.
- (6) Gerät der Besteller mit der Übergabe des Mietgutes in Verzug, so ist die C<sup>3</sup> GmbH berechtigt, das Mietgut auf Kosten und Gefahr des Bestellers für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Mieters hierzu wird vorausgesetzt.
- (7) Von der C<sup>3</sup> GmbH festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

## **11. Haftung der C<sup>3</sup> GmbH**

- (1) Die C<sup>3</sup> GmbH haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, sie oder ihre Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Kommt die C<sup>3</sup> GmbH mit ihren Leistungen in Verzug, so haftet sie nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- (3) Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser, Wärme, werden - sofern sie nicht von der C<sup>3</sup> GmbH verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

## **12. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit der „AGB Service“ bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Klauseln unberührt.
- (2) Allein verbindlich ist die deutsche Fassung.
- (3) Sollte sich eine Bestimmung dieser „AGB Service“ als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz.